

# Große Kreisstadt Schramberg

## Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Waldmössingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, ber. S. 698) in der Fassung vom 4. Mai 2009 und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt Seite 206) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 20.07.17 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Waldmössingen vom 25.03.2010 beschlossen:

### § 1

#### Zweckbestimmung, Nutzerkreis

- (1) Die Stadt Schramberg, Ortsteil Waldmössingen stellt das Schlachthaus als öffentliche Einrichtung für Schlachtungen zur Verfügung. Jeder Einwohner ist berechtigt, die Schlachträume im Rahmen nachstehender Benutzungsordnung und nach Bezahlung des in § 6 festgesetzten Entgelts zu benutzen. Auswärtigen kann die Benutzung des Schlachthauses gestattet werden, sofern die dafür erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- (3) Not- und Krankschlachtungen müssen in den Schlachträumen ausgeführt werden.
- (4) Zugelassen zur Schlachtung und Verarbeitung im Schlachthaus sind nur Tiere, die der Schlachtier- und Fleischbeschaupflicht unterliegen (Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Wild).

### § 2

#### Schlachttag, Öffnungszeiten

- (1) Die Termine für die Schlachtzeiten sind mit der Ortsverwaltung zu vereinbaren.
- (2) Mit dem Erreichen des Endes der Benutzungszeit ist das Schlachthaus zu verlassen.  
An Sonn- und Feiertagen dürfen die gemeindlichen Schlachträume nicht benutzt werden.

- (3) Not- und Krankschlachtungen sind von diesen Beschränkungen ausgenommen. Notschlachtungen gehen ohne vorherige Anmeldung den Hausschlachtungen vor. Notschlachtungen sind Schlachtungen, bei denen ein akuter Notfall vorliegt. Die Tiere müssen noch transportfähig sein. Sie müssen aus eigener Kraft das Transportfahrzeug verlassen können.

### § 3

#### Aufsicht, Verwaltung, Anmeldung

- (1) Die Anlage untersteht der Aufsicht der Ortsverwaltung. Die im Schlachthaus Waldmössingen schlachtenden Metzger anerkennen die vorgeschriebene Hausordnung. Sie tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Schlachträume, Einrichtungsgegenstände und Geräte, sowie die Einweisung in deren Gebrauch und die Einhaltung der Vorschriften.  
Mitarbeiter des Bauhofes können bei Bedarf die reibungslose Durchführung der Schlachtungen und die Einhaltung der Benützungsordnung überwachen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Schlachtungen sind möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 3 Tage vor dem Schlachttag bei der Ortsverwaltung anzumelden. Für die Benutzung ist in Zweifelsfällen die Reihenfolge der Anmeldungen maßgebend.

### § 4

#### Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Zutritt zum Schlachthaus ist nur den Benutzern und den mit den Schlachtvorgängen beauftragten Personen gestattet. Andere Personen haben nur mit Genehmigung des jeweiligen Metzgers Zutritt. Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren ist der Aufenthalt im Schlachthaus nur unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person gestattet.
- (2) Der mit der Schlachtung beauftragte Metzger ist zusammen mit dem Benutzer dafür verantwortlich, dass die Betriebsräume aufgeräumt und in sauberem, hygienisch einwandfreiem Zustand hinterlassen werden.

Die Schlachträume, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und den ordnungsgemäßen Zustand der gemeindeeigenen Maschinen bei und nach Benutzung ist der beauftragte Metzger verantwortlich. Der Dienst habende Metzger bzw. sein Stellvertreter hat sich von der Sauberkeit sowie Vollzähligkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände nach jeder Schlachtung zu überzeugen.

- (3) Die Einlaufschächte und Siphons sind nach jeder Schlachtung von Verschmutzungen aller Art gründlich zu reinigen und mit heißem Wasser ausreichend zu spülen.
- (4) In den Räumen des Schlachthauses herrscht absolutes Rauchverbot.
- (5) Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Schlachttiere, ist nicht gestattet.
- (6) Schäden an Einrichtungsgegenständen, welche bei der Benutzung entstehen und nicht auf allgemeine Abnutzung zurückzuführen sind, hat der Verursacher zu ersetzen.
- (7) Wird bei Not- oder Krankenschlachtungen vom Fleischbeschau-Tierarzt bzw. Veterinärarzt eine Desinfektion angeordnet, so ist diese mit den vom Bauhof zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln vorzunehmen.
- (8) Wird festgestellt, dass nach Benutzung des Schlachthauses zusätzliche Reinigungsarbeiten notwendig sind, werden diese durch die Gemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

## **§ 5**

### **Abwicklung/Bestimmungen für die Schlachtungen**

Der Benutzer der Einrichtung und derjenige, der in seinem Auftrag die Schlachtung durchführt, haben dafür Sorge zu tragen, dass

1. Schlachttiere bei der Anlieferung beaufsichtigt sind, und dass bösertige Bullen mit der Blende geführt werden,
2. die Schlachttiere erst unmittelbar vor der Schlachtung in den Schlachtraum gebracht werden,
3. die Betäubung der Schlachttiere vor der Schlachtung durch eine sachkundige Person mit den hierfür vorgeschriebenen Mitteln ausgeführt wird und Türen und Fenster während des Tötungsvorgangs geschlossen sind,
4. nach der Schlachtung Fleisch und sämtliche Eingeweide solange im Schlachthaus verbleiben, bis die Fleischuntersuchung durchgeführt wurde und dass wenn mehrere Tiere geschlachtet werden, die Zugehörigkeit zu den einzelnen Tierkörpern außer Zweifel steht,
5. die Schlachtabfälle in die bereitgestellten Behälter verbracht werden.

## § 6

### Benutzungsentgelt

Die Höhe der Benutzungsgebühr wird **ab 01.01.2018** wie folgt festgelegt:

Regelgebühr pro Schlachtung:

	Rind	Schwein, Kalb	Schaf, Ziege, Reh	Wurstküche	Kühlraum
Einheimische Nutzer	75 €	40 €	29 €	29€	12 €
Auswärtige/ gewerbliche. Nutzer	105 €	56 €	40 €	40 €	16 €

Notschlachtung

	Rind	Schwein, Kalb	Schaf, Ziege, Reh	Wurstküche	Kühlraum
Einheimische Nutzer	38 €	20 €	15 €	15 €	6 €
Auswärtige/ gewerbliche. Nutzer	53 €	28 €	20 €	20 €	8 €

## § 7

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen des Schlachthauses benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner

## § 8

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Im Schlachthaus stellt die Gemeinde dem Benutzer folgende Einrichtungen zur Verfügung:
  1. Schlacht- und Arbeitsräume einschließlich Geräte
  2. Kühlraum.
- (2) Leistungen, für die keine besondere Gebühr festgesetzt ist, werden von der Gemeinde kostengerecht bewertet und als Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchung, sowie die Untersuchung auf Trichinen und die unschädliche Beseitigung untauglichen

Fleisches sind in den o.a. Gebühren nicht enthalten.

- (4) Die Auslagen sind gesondert zu erstatten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen zu belegen.

## **§ 9**

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung, bei Notschlachtungen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Schlachträume. Die Gebühr ist bei der Ortsverwaltung zu entrichten.

## **§ 10**

### Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen, bei Schließung der Schlachträume zur Vornahme von Erneuerungen und Ausbesserungen sämtlicher Einrichtungen sowie bei Ereignissen, die nicht nachweislich auf ein Verschulden eines Vertreters der Gemeinde zurückzuführen sind, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Das Betreten der Schlachträume erfolgt auf eigene Gefahr, die Gemeinde haftet für Schäden der Benutzer der Schlachträume nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die von den Benutzern eingebrachten Sachen und Maschinen, insbesondere des eingebrachten Fleisches, Geräte, Kleidung, Wurstwaren und Benutzung des Kühlraums u.s.w.
- (4) Die Benutzer haften für sämtliche Schäden, die durch sie oder ihre Beauftragten oder die von ihnen eingebrachten Sachen oder Tiere verursacht werden. Sind mehrere für einen Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gemeinde kann bei groben und/oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Ordnung Benutzer von der Benutzung des Schlachthauses für bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Bestimmungen dieser

Ordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2018, sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Satzung vom 25.03.2010.

Schramberg, den 21.07.2017

Ausgefertigt am 08.08.2017

  
Thomas Herzog  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.